

19.02.19

Fraktion im Rat der Stadt

SPD-Fraktion, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

An den
Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Herrn Roland Schäfer

*2./29 zu Beratung
SM/2*

Rathaus
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
Tel. 02307 / 965-389
Fax 02307 / 965-388
E-Mail: spd-fraktion@bergkamen.de

im Hause

Bergkamen, den 11.02.2019

L 821n – Fragen und Appell des Rates der Stadt Bergkamen an die Landesregierung / Straßen.NRW zum Thema Hochwasserschutz / Entwässerung
Antrag der SPD-Fraktion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schäfer,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag zur Beratung und zur Abstimmung in die Tagesordnung des Rates der Stadt Bergkamen am 21.02.2019 aufzunehmen.

Antrag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beauftragt die Verwaltung, Kontakt zur den an der Planung und Bauausführung beteiligten Fachbehörden aufzunehmen und eine Klärung der nachfolgend genannten offenen Fragen herbeizuführen und den folgenden Appell zu übermitteln:

FRAGEN UND APPELL DES RATES DER STADT BERGKAMEN AN DIE LANDESREGIERUNG/ STRASSEN.NRW ZUR L 821n

Der Rat der Stadt Bergkamen hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 11.10.2018 in geheimer Abstimmung mit knapper Mehrheit für den Bau der L 821n ausgesprochen. Diese Abstimmung der demokratisch gewählten politischen Mandatsträger spiegelt damit wider, dass das Stimmungsbild in der Bergkamener Bevölkerung äußerst gespalten ist.

In den aktuellen Medienberichten, in denen auch Mitarbeiter von Straßen.NRW und insbesondere Gegner der L 821n zitiert werden, ist von Klärungsbedarf insbesondere zum Thema Entwässerung bzw. Hochwasserschutz die Rede. Daher richtet der Rat der Stadt Bergkamen folgende Fragen bzw. folgenden Appell an den Verkehrsminister des Landes bzw. an den Landesbetrieb Straßen.NRW:

FRAGEN ZUM INHALT DES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES UND EVTL. WEITEREN NOTWENDIGEN VERFAHREN

Der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2008 wurde per Klage angefochten; daher wurde er vom OVG Münster sorgfältig geprüft und in allen Punkten für rechtmäßig erklärt. Somit sollte unanfechtbares Baurecht für die L 821n bestehen.

Frage 1:

Gibt es trotz dieser eindeutigen Rechtslage aktuell zusätzlichen Klärungsbedarf zwischen Straßen.NRW, dem Kreis UN als Untere Wasserbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Wasserbehörde und dem Lippeverband, da technische Vorkehrungen vom Planfeststellungsbeschluss abweichen oder zusätzlich vorgesehen werden?

Frage 2:

Falls Frage 1 mit JA zu beantworten ist, welche Genehmigungsverfahren sind dazu notwendig und wann können diese voraussichtlich abgeschlossen werden?

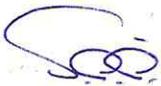
APPELL ZUM BAUBEGINN/ RODUNGSARBEITEN

Sollte der vom OVG Münster für rechtmäßig erklärte Planfeststellungsbeschluss zur Realisierung der L 821n allein nicht ausreichend sein, so appelliert der Rat der Stadt Bergkamen an den zuständigen Verkehrsminister des Landes bzw. an Straßen.NRW, den Baubeginn und die damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen - insbesondere die Rodungsmaßnahmen - so lange auszusetzen, bis alle noch zu klärende Punkte mit den Wasserbehörden bzw. den betroffenen an Planung und Bauausführung beteiligten Trägern geklärt beziehungsweise genehmigungsrechtlich entschieden sind.

Nur so kann die notwendige Transparenz für alle Beteiligten gewährleistet werden.

Eine Kopie dieses Antrags haben wir bereits jetzt ebenfalls dem zuständigen Landesministerium, Straßen.NRW und der Bezirksregierung Arnsberg zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schäfer
Vorsitzender der SPD-Fraktion